12. Bildet beim Verkauf von Kuzen die Verpflichtung zur Erteilung eines Nummernverzeichnisses eine sogenannte Hauchtsverzeichniges eine sogenannte Hauchtsverzeichnig die Nechtssolgen des § 326 BGB.
nach sicht?

Breuß. Allg. Berggeset §§ 101 flg. BGB. §§ 181, 326, 868.

- I. Zivissenat. Urt. v. 14. April 1928 i. S. F. u. Gen. (Bekl.) w. w. S.-E. (Nt.) I 212/27.
 - I. Landgericht Dusselbork. II. Obersandesgericht baselbst.

Der Kläger hatte bei dem Bankgeschäft der Beklagten auf Erund einer länger andauernden Geschäftsverbindung ein Depot von Wertpapieren. Im Februar 1924 beauftragte er die Beklagte mit dem Ankauf einer größeren Anzahl von Auxen. Der Kaufpreis wurde dem Kläger auf festen Termin gestundet und diese Stundung mehrfach verlängert. Der Kläger forderte, ehe die Stundungsfrist ganz abgelaufen war, Erteilung eines Nummernverzeichnisses über sein gesamtes Depot. Die Beklagte erwiderte, sie werde das Nummernverzeichnis geben, sobald das Kaufgeld gezahlt sei. Der Kläger sah das als eine endgültige Weigerung an und trat ohne Fristsehung vom Vertrage zurück. Darauf verkaufte die Beklagte zur Deckung ihrer Forderung nach Ablauf der Stundungsfrist die Wertpapiere des

alten Depots. Unter der Behauptung, daß sein Kücktritt berechtigt, der durch die Beklagte vorgenommene Verkauf aber unberechtigt gewesen sei, verlangt der Kläger mit der Klage Herausgabe der Effekten des alten Depots.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht hatte sie zunächst abgewiesen, hat aber, nachdem dieses Urteil auf die Kevision des Klägers ausgehoben worden war, nach dem Klagantrag erkannt. Auch dieses Urteil wurde aus hier nicht interessierenden Gründen ausgehoben.

Es war u. a. streitig, ob, wenn Kure gekauft und in Depot genommen sind, die Verpstichtung zur Erteilung eines Nummernverzeichnisses sich überhaupt als eine sog. Hauptverpstichtung darstellt, deren Verletzung gegebenensalls zum Rückritt berechtigen kann. Das Reichsgericht hat dies bejaht, und zwar aus solgenden Gründen:

... Es kommt in erster Reihe in Betracht, ob ber Rläger bom Bertrag jurudtreten durfte, ohne eine Rachfrift gemäß § 326 BBB. zu seben. In biefer Richtung ift gunächst zu erörtern. ob die Verpslichtung zur Erteilung eines Stlickeverzeichnisse eine sog. Hauptverpflichtung ist, deren Verletung überhaupt zu einem Rudtritt bom Bertrage berechtigt. Es konnen Aweifel barüber bestehen. Der Kur im Sinne von § 101 Br. Mg. Bergs. vom 24. Juni 1865, mit dem das weiter in Betracht kommende Gothaische Bergaeset an den einschlägigen Stellen wörtlich übereinstimmt, verkörpert in sich die gesamten Mitgliedsrechte, die einem Gewerken innerhalb ber Gewerkschaft zustehen: er ist demnach ein Recht, nicht eine Sache. Demgemäß erfolgt die Übertragung des Aures durch Abtretung, und zwar ist nach § 105 zur Abertragung schriftliche Korm der Abtretungserklärung erforberlich. Nach § 105 Abs. 2 ist der Abertragende zur Aushändigung des Kurscheines perpflichtet: hiervon ist aber der Rechtsübergang nicht abhängig. Der Kurschein dient nach den Motiven dazu, die Mitgliedschaft und das Beteiligungsverhältnis in glaubhafter Form zu beurfimden und die Sicherheit des Verkehrs mit Gewerkschaftsanteilen zu fördern. Er ist daher in erster Reihe Beweisurkunde; daneben ist er aber, obwohl er weber Träger des Rechts noch Inhaberpapier ist, vom Gesetgeber in § 1 des Depotgesetes und von der Rechtsprechung für bas Gebiet ber borsenmäßigen Geschäfte als Wert-

papier anerkannt. Hieraus ergibt sich für die Streitfrage solgendes: Durch die Annahme des Auftrags zum Einkauf und die Lieferungsbestätigung wurde die beklagte Bankfirma verpflichtet, die Kure zu liefern. Die Verpflichtung war zunächst reine Gattungsschuld und wurde von der Beklagten badurch erfüllt, daß sie den Kläger auf Studekonto erkannte. Die Übertragung der Rugrechte konnte nun allerdings durch die Erteilung des Stückeverzeichnisses nicht herbeigeführt werden, da sie eine schriftliche Abtretungserklärung zur unerläklichen Voraussehung hatte. Die Erteilung bes Stückeperzeichnisses war aber unzweifelhaft insofern für den Mäger von rechtlicher Bedeutung, als sich baburch die Gattungsschuld in die Vervilichtung umwandelte, die im Stückeverzeichnis angegebenen bestimmten Stüde zu liefern. Der Rläger erlangte auf diese Weise die Möglichkeit, die Stude auf ihre vertragsmäßige Beschaffenheit, namentlich auf die Befreiung von einer etwaigen Rubukevflicht, zu prüfen; er gewann auch einen einigermaßen zwerlässigen Anhalt dafür, daß die Beklaate die Stude tatlächlich angeschafft hatte und zu ihrer Lieferung imstande war. Zweifelhaft mag sein, ob die Erteilung des Studeverzeichnisses die Einräumung des mittelbaren Besites am Kurschein im Sinne von § 868 BUB. zur Folge hat. An sich wird ein gesonderter Besitz am Kurschein — ähnlich wie auf sachenrechtlichem Gebiet am Sypothekenbrief - möglich sein: aber es ist zweiselbaft, ob in solchem Ralle ein Rechts= verhältnis begründet wird, vermöge bessen ber unmittelbare Besißer gegenüber bem anderen auf Reit zum Besit berechtigt ober vervslichtet ist. Denkbar ist es, daß gemäß § 181 BBB. der Bankier, der das Stückeverzeichnis erteilt, damit den Willen bekundet, dem anderen Teil mittelbaren Besit einzuräumen. Allgemein wird man jedoch einen solchen Willen in der bloken Erteilung des Stückeverzeichnisses nicht finden können. Immerhin ist aber die durch die Erteilung des Stüdeverzeichnisses herbeigeführte Veränderung der Lage des Auftraggebers oder Käufers nach den Anschaumgen des Bankverkehrs doch von so erheblicher Bedeutung, daß die Aflicht zur Erteilung als eine sog. Hauptverpflichtung anzusehen ist, beren Berlehung die Geltendmachung der im § 326 BGB. angegebenen Rechte rechtsertiat. Diese Auffassung entspricht auch dem Sinne des Depotgesehes, das für den Kommissionsverkehr der Erteilung des Stückeberzeichnisses eine erhebliche Bedeutung beilegt und

davon den Fall nicht ausschließt, daß Nuze den Gegenstand der Kommission bilden. Damit im Einklang stehen endlich auch die Anschauungen, die sich aus den eingeholten Auskünften der mit Kuren handelnden Firmen ergeben; diese Auskünfte bezweiseln nicht, daß Stückverzeichnisse jedenfalls dann zu erteilen sind, wenn der Kauspreis der Kure entrichtet ist. . . .